

Vorlage an den Kantonsrat

Kantonsratsbeschluss betreffend Verzicht auf Beiträge an Schulanlagen ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Beiträge an Schulanlagen vom 26. November 1986² wird aufgehoben.

II.

Übergangsbestimmung zur Aufhebung vom ...

Vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses provisorisch oder definitiv zugesicherte Kantonsbeiträge werden nach bisherigem Recht ausgerichtet.

III.

Das Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005³ wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2

² Der Erziehungsrat erlässt Empfehlungen über den Bau und die Ausstattung der Schulanlagen.

IV.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 611.310.

³ SRSZ 611.210.